



3003 Bern, 25. September 2012

---

## **Flughafen Zürich**

## **Plangenehmigung**

GEP-Umsetzung 2010–2015, Enteiserabwasserbehandlung  
Projekt 11-01-013

---

## A. Sachverhalt

### 1. Plangenehmigungsgesuch

#### 1.1 *Gesuch*

Am 27. September 2011 reichte die Flughafen Zürich AG (FZAG) dem Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zuhänden des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) das Plangenehmigungsgesuch für die GEP-Umsetzung 2010–2015, Enteiserabwasserbehandlung, ein.

#### 1.2 *Gesuchsunterlagen*

Das Gesuch umfasst neben dem üblichen Gesuchsformular folgendes:

- Projektbeschrieb vom 23. September 2009;
- Umweltnotiz vom 20. September 2011;
- Abklärungen der Auswirkungen auf bestehende Lebensräume vom 8. August 2011;
- Monitoring vom 11. August 2011;
- Safety Assessment vom 25. August 2011;
- Konzept Vegetationsaufnahmen 2012 vom 29. März 2012;
- Auswirkungen auf bestehende Lebensräume und Fortschreibung Vegetationsmonitoring 1. Etappe vom 28. Juni 2012;
- hydrogeologische Beurteilung vom 4. April 2012;
- Beschrieb Projektänderungen vom 21. März 2012;
- Plan «Gesamtübersicht und Situation» im Massstab 1:2'500 vom 4. April 2012 (Plan Nr. B&H 4817.02-010a);
- Plan «Anpassungen Regenwasserkanal, ehemaliger Altbach» im Massstab Situation 1:1'000 und Schema 1:1'000/100, Querschnitte 1:25 vom 14. Juli 2011 (Plan Nr. B&H 4817.02-151);
- Plan «Stapelbecken SB 7» Grundriss und Schnitte im Massstab 1:100 vom 11. Juli 2011 (Plan Nr. B&H 4817.02-201);
- Plan «Stapelbecken SB 8» Grundriss und Schnitte im Massstab 1:100 vom 13. Juli 2011 (Plan Nr. B&H 4817.02-211);
- Plan «Retentionsfilterbecken 4» im Massstab Situation 1:500 / Längsschnitt 1-1, 1: 500/50 vom 15. März 2012 (Plan Nr. B&H 4817.02-221a);
- Plan «Retentionsfilterbecken 4» im Massstab Querschnitte 1:100 vom 15. März 2012 (Plan Nr. B&H 4817.02-222a);
- Plan «Anpassungen Retentionsfilterbecken Riedmatt» im Massstab Querschnitte 1:100 vom 13. Juli 2011 (Plan Nr. B&H 4817.02-225);
- Plan «Verregnung, Unterstationen, Normalprofile Pumpendruckleitungen, Tag-/ Nachtverregnung» vom 21. Juli 2011 (Plan Nr. B&H 4817.02-231);

- Plan «Spezialschacht M112h für Ableitung zu SB 7» Grundriss und Schnitte im Massstab 1:50 vom 15. März 2012 (Plan Nr. B&H 4817.02-250);
- Plan «Spezialschacht M112h für Ableitung SB 7» Bauphasenplan vom 4. April 2012 (Plan Nr. B&H 4817.02-251);
- Plan «Pumpwerk (PW) Delta» im Massstab Situation 1: 200, Grundrisse und Schnitte 1:100 vom 17. Juni 2011 (Plan Nr. LO 90576-0220).

### 1.3 *Begründung*

Mit Genehmigung vom 20. September 2010 bewilligte die Baudirektion des Kantons Zürich nach Anhörung des BAZL und des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) den überarbeiteten Generellen Entwässerungsplan Flughafen Zürich unter Auflagen, welcher mit ergänzendem Schreiben vom 6. Dezember 2010 weiter erläutert und präzisiert wurde.

Das vorliegende Projekt umfasst die Massnahmen im Bericht Enteiserabwasserbehandlung aus dem Regen- und Enteiserabwasserkonzept, welche gemäss oben erwähnter Genehmigung auf die Enteiserperiode 2014–2015 umzusetzen sind. Hervorzuheben ist, dass für eine gewässerschutzkonforme Behandlung der bestehenden luftseitigen Infrastruktur – entgegen der Annahmen im GEP – keine zusätzliche Flächenbeanspruchung ausserhalb des Flughafenareals erforderlich ist.

### 1.4 *Beschrieb*

Im Rahmen der GEP-Umsetzung 2010–2015 beabsichtigt die FZAG, die zweite Etappe der Verregnungsanlagen für Enteiserabwasser zu realisieren. Das vorliegende Projekt umfasst den Bau folgender Anlagen an folgenden Orten: Stapelbecken SB 7 beim Rundfahrtenplatz und SB 8 bei den Standplätzen Whiskey, Pumpwerk Delta beim Vorfeld Süd, Retentionsfilterbecken RFB 4 entlang Rollweg Bravo, Verregnungsfelder und Unterstationen zum Teil entlang Piste 16-34, Regenabwasserkanäle von Stapelbecken zu Unterstationen, Retentionsfilterbecken sowie Anpassungen bestehender Regenabwasserkanäle.

Das Projekt ist im Projektbeschrieb vom 23. September 2011 und im Beschrieb Projektänderung vom 21. März 2012 detailliert wiedergegeben und gliedert sich gemäss Inhaltsverzeichnis wie folgt:

- 1. Einleitung;
- 1.1 Ausgangslage;
- 1.2 Auftrag;
- 1.3 Projektumfang;
- 2. Grundlagen;
- 3. Konzept;

- 3.1 Projektziel;
- 3.2 Einzugsgebiete;
- 3.3 Behandlung des Enteiserabwassers;
- 3.4 System 1. Etappe (Ist-Zustand);
- 3.5 System 2. Etappe;
- 3.5.1 Teileinzugsgebiete und Stapelung;
- 3.5.2 Verregnung;
- 3.5.3 Retentionsfilterbecken;
- 3.5.4 Kennwerte;
- 3.6 Gesamtsystem;
- 3.7 Steuerung;
- 3.8 Monitoring;
- 4. Dimensionierung;
- 4.1 Einzugsgebiete und Abflüsse;
- 4.2 Stapelbecken;
- 4.3 Verregnungsflächen;
- 4.4 Retentionsfilterbecken;
- 4.5 Pumpleistung;
- 4.6 Leitungen;
- 5. Beschrieb Bauwerke;
- 5.1 Stapelbecken SB7;
- 5.2 Stapelbecken SB8;
- 5.3 Pumpwerk Delta;
- 5.4 Retentionsfilterbecken;
- 5.5 Leitungen;
- 5.6 Verregnungsflächen;
- 5.7 Unterstationen;
- 6. Realisierung;
- 6.1 Bauablauf;
- 6.1.1 Allgemein;
- 6.1.2 Stapelbecken;
- 6.1.3 Pumpwerk Delta;
- 6.1.4 Retentionsfilterbecken;
- 6.1.5 Unterstationen;
- 6.1.6 Leitungen;
- 6.1.7 Anpassungen Regenwasserkanal ehemaliger Altbach;
- 6.2 Sicherheit während Bau und Betrieb;
- 6.3 Betrieb und Unterhalt;
- 6.4 Umwelt;
- 6.5 Terminprogramm;
- 7. Kosten;
- 7.1 Grundlagen;
- 7.2 Kostenzusammenstellung.

## 1.5 *Standort*

Das Projekt befindet sich auf dem Gemeindegebiet von Kloten, Oberglatt und Rümlang innerhalb des Flughafenareals östlich von Rollweg Echo.

Folgende Parzellen sind vom Vorhaben betroffen:

Kloten Parz.-Nr. 3139, Rümlang Parz.-Nrn. 4100 und 4531 und Oberglatt Parz.-Nr. 1833.

## 1.6 *Koordination von Bau und Flugbetrieb*

Das Projekt hat keine Auswirkungen auf den Betrieb des Flughafens, das Betriebsreglement muss nicht angepasst werden.

## 2. **Instruktion**

### 2.1 *Anhörung*

Am 30. September 2011 ersuchte das BAZL im Namen des UVEK das Amt für Verkehr (AfV) des Kantons Zürich, die kantonale Vernehmlassung durchzuführen. Da erstens das BAFU bestätigte, dass das Verfahren ohne Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt werden kann, zweitens im ordentlichen Verfahren zur ersten Verregnungsetappe keinerlei Einwände von dritter Seite erhoben worden waren und drittens für das vorliegende Projekt nicht mit neuen Betroffenen zu rechnen ist, sind die Voraussetzungen für das vereinfachte Verfahren erfüllt. Das Gesuch ist demnach weder zu publizieren noch öffentlich aufzulegen.

Aufgrund möglicher Auswirkungen des Projekts auf die Infrastruktur der Schweizerischen Bundesbahnen (SBB) hörte das BAZL mit Schreiben vom 31. Oktober 2011 die SBB und zudem mit Schreiben vom 12. Dezember 2011 das BAFU an.

### 2.2 *Stellungnahmen*

Zum Vorhaben gingen die folgenden Mitberichte der Fachstellen und Stellungnahmen ein:

- AfV vom 9. Dezember 2011;
- Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) vom 5. Dezember 2011, mit Ergänzung vom 9. Juli 2012;
- Amt für Landschaft und Natur (ALN) vom 7. Dezember 2011;
- Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) vom 30. November 2011;
- Eidgenössisches Rohrleitungsinspektorat (ERI) vom 20. Oktober 2011 und Bewilligung mit Auflagen vom 7. März 2012;

- Eidgenössisches Starkstrominspektorat (ESTI) vom 11. November 2011;
- Eidgenössische Zollverwaltung (EZV) vom 16. November 2011;
- Erdgas Ostschweiz AG vom 17. Oktober 2011;
- Gemeinde Oberglatt vom 6. Dezember 2011;
- Kantonspolizei, Flughafenpolizei, vom 29. November 2011;
- Stadt Zürich, Schutz und Rettung (Berufsfeuerwehr) vom 9. Dezember 2011;
- Stadt Kloten vom 1. Dezember 2011;
- Unterflurbetankungsanlage Flughafen Zürich (UBAG) vom 7. Dezember 2011;
- Gemeinde Rümlang vom 6. Dezember 2011;
- Schweizerische Bundesbahnen (SBB), Immobilien, Erwerb und Verkauf, vom 5. Dezember 2011;
- BAZL/SIAP, luftfahrtspezifische Prüfung vom 15. Dezember 2011, ersetzt durch die luftfahrtspezifische Prüfung vom 14. Mai 2012;
- BAFU vom 21. Februar und 2. August 2012;

Die FZAG nahm am 7. Mai 2012 Stellung zu ausgewählten Anträgen in den Stellungnahmen und reichte ein Konzept Vegetationsaufnahmen 2012 vom 29. März 2012 sowie eine hydrogeologische Beurteilung vom 4. April 2012 nach.

Mit Schreiben vom 3. Juli 2012 äusserte sich die FZAG zu den Auswirkungen der Verregnung auf die Vegetation bzw. schutzwürdige Lebensraumtypen und reichte den in den Gesuchsunterlagen erwähnten Bericht über die Auswirkungen auf bestehende Lebensräume vom 28. Juni 2012 sowie eine Karte «Lebensraumkartierung Verregnungsfelder» nach.

Mit E-Mail vom 17. Juli 2012 äusserte sich die FZAG zur nachgereichten Stellungnahme des AWEL vom 9. Juli 2012 dahingehend, dass sie zu den Präzisierungen des AWEL keine Bemerkungen anzubringen habe.

Mit E-Mail vom 19. Juli 2012 nahm die FZAG Stellung zur luftfahrtspezifischen Auflage betreffend *graded area* und beantragte, diesbezüglich keine Auflage zu erlassen.

Mit E-Mail vom 2. August 2012 nahm die FZAG Stellung zum Fachbericht des BAFU vom 2. August 2012 und merkte an, dass sie diesbezüglich keine Bemerkungen anzubringen habe. Punkt 1.1 und 1.2 der Stellungnahme des AWEL vom 9. Juli könnten sie mittragen, nicht jedoch Ziffer 2 von Punkt 1.3. Mit dieser letzten E-Mail wurde die Instruktion abgeschlossen.

## B. Erwägungen

### 1. Formelles

#### 1.1 *Zuständigkeit*

Beim Projekt GEP-Umsetzung 2010–2015 und Enteiserabwasserbehandlung am Flughafen Zürich handelt es sich um eine Flugplatzanlage gemäss Art. 2 der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1). Gemäss Art. 37 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Luftfahrt (LFG; SR 748.0) ist bei Flughäfen das UVEK für die Plangenehmigung zuständig.

#### 1.2 *Verantwortung des Flugplatzhalters*

Art. 3 Abs. 1 VIL besagt unter anderem, dass Flugplätze so ausgestaltet, organisiert und geführt sein müssen, dass der Betrieb geordnet und die Sicherheit für Personen und Sachen [...] stets gewährleistet ist. Der Inhaber der Betriebskonzession hat für die dazu erforderliche Infrastruktur zu sorgen; die Verantwortung für einen sicheren Betrieb liegt in jedem Fall beim Konzessionsinhaber (Art. 10 Abs. 1 VIL).

#### 1.3 *Zu berücksichtigendes Recht*

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach Art. 37–37i LFG und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27a–27f. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

#### 1.4 *Verfahren*

Im Verfahren zur ersten Verregnungsetappe – durchgeführt im ordentlichen Verfahren – wurden keinerlei Einwände von dritter Seite erhoben. Beim vorliegenden Projekt ist nicht mit neuen Betroffenen zu rechnen. Es kommt daher das vereinfachte Verfahren nach Art. 37i LFG ohne Publikation und öffentliche Auflage zur Anwendung.

#### 1.5 *Umweltauswirkungen*

Das Vorhaben hat keine massgeblichen Auswirkungen auf die Erscheinung des Flughafens und stellt keine wesentliche Änderung im Sinne von Art. 2 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV; SR 814.011) dar. In Überein-

stimmung mit dem BAFU ist für das vorliegende Projekt keine UVP durchzuführen.

## **2. Materielles**

### *2.1 Umfang der Prüfung*

Aus Art. 27d Abs. 1 VIL folgt, dass im Zusammenhang mit dem vorliegenden Bauvorhaben namentlich zu prüfen ist, ob das Projekt den Zielen und Vorgaben des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) entspricht sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich die luftfahrtspezifischen und -technischen sowie diejenigen der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes. Gestützt auf Art. 27d Abs. 2 VIL sind auf kantonales Recht gestützte Anträge zu berücksichtigen, soweit dadurch der Betrieb oder der Bau des Flugplatzes nicht übermässig behindert wird.

### *2.2 Begründung*

Eine Begründung für die Realisierung der GEP-Umsetzung 2010–2015 und Enteiserabwasserbehandlung liegt vor (vgl. oben A.1.3). Der Bedarf für das Vorhaben wurde von keiner Seite bestritten.

### *2.3 Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL)*

Das Vorhaben liegt innerhalb des Flughafenareals und steht mit den Zielen und Vorgaben des SIL-Konzepts im Einklang.

### *2.4 Raum- und Sachplanung*

Das Bauvorhaben bewirkt keine Beeinträchtigung der in übergeordneten Planungen vorgesehenen Schutz- und Nutzungsbestimmungen. Das Vorhaben tangiert die Ziele und Vorgaben des SIL nicht und steht mit den Anforderungen der Raumplanung im Einklang.

### *2.5 Verantwortung des Flugplatzhalters*

Art. 3 Abs. 1 VIL besagt unter anderem, dass Flugplätze so ausgestaltet, organisiert und geführt sein müssen, dass der Betrieb geordnet und die Sicherheit für Personen und Sachen [...] stets gewährleistet ist. Der Inhaber der Betriebskonzession hat für die dazu erforderliche Infrastruktur zu sorgen; die Verantwortung für einen sicheren Betrieb liegt in jedem Fall beim Konzessionsinhaber (Art. 10 Abs. 1 VIL).

## 2.6 *Bauliche Anforderungen*

Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen dürfen nur mit Zustimmung der Bundesbehörden vorgenommen werden.

Die Stadt Kloten hält in ihrer Stellungnahme vom 1. Dezember 2011 fest, dass für jede Änderung eine neue Planvorlage einzureichen sei, ausgenommen, das Kontrollorgan begnüge sich bei geringfügigen Änderungen und in Absprache mit der Bauherrschaft mit der Einreichung von Ausführungsplänen. Weiter hält sie fest, dass die «Allgemeinen Bedingungen und Auflagen» der Stadt Kloten (KI/III/98 plus Checkliste Bauablauf) einzuhalten seien.

Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.

Wo detaillierte Unterlagen noch vor der Ausführung vorgelegt werden müssen, sind sie frühzeitig dem AfV zur weiteren Koordination mit den Fachstellen zuzustellen.

Mit dem Bau an den jeweiligen Bereichen darf erst nach Vorliegen allfälliger noch ausstehender Zustimmungen begonnen werden.

Baubeginn und Abschluss der Arbeiten sind dem BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, den zuständigen kantonalen Fachstellen und der Stadt Kloten via AfV jeweils zehn Tage im Voraus bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich bzw. per E-Mail zu melden. Ebenso sind der Baupolizei der Stadt Kloten via AfV oder per E-Mail (baupolizei@kloten.ch) alle relevanten Zwischenstände schriftlich zu melden.

## 2.7 *Luftfahrtspezifische Anforderungen*

Gemäss Art. 3 Abs. 1<sup>bis</sup> VIL sind die Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) in den Anhängen 3, 4, 10, 11, 14 und 15 zum Übereinkommen vom 7. Dezember 1944 (SR 0.748.0) über die Internationale Zivilluftfahrt (ICAO-Anhänge) sowie die dazugehörigen technischen Vorschriften für Flugplätze unmittelbar anwendbar. Art. 9 VIL bestimmt, dass das BAZL eine luftfahrtspezifische Projektprüfung vornimmt. Das Ergebnis der luftfahrtspezifischen Prüfung datiert vom 14. Mai 2012 und sieht diverse Auflagen vor.

Bezüglich dem Endzustand der Verregnungsanlage verlangt der BAZL-Prüfbericht, dass bei der MeteoSchweiz eine Stellungnahme bezüglich Einfluss der Verregnungsanlage auf die Sichtweitenmessung einzuholen sei. Die FZAG stellt diesbezüglich den Antrag, auf diese Verpflichtung sei zu verzichten und spricht zudem in

den Erwägungen anstatt von einer Stellungnahme von einem zusätzlichen Gutachten, das beim BAZL einzureichen sei. Diesbezüglich gilt es zu präzisieren, dass die Auflage im Bericht der luftfahrtspezifischen Prüfung von einer Stellungnahme und nicht von einem zusätzlichen Gutachten ausgeht. Verlangt wird eine Stellungnahme, die Auskunft darüber gibt, wie sich die Verregnungsanlage auf die Sichtweitenmessung auswirkt. Ein vorgängiger Nachweis analog der Verregnung bei den Transmissiometer 16-B bezüglich der 1. Etappe genügt. Diese Auflage erscheint aus Sicherheitsüberlegungen durchaus sinnvoll und ausreichend begründet und der Antrag der FZAG wird insoweit abgewiesen.

Bezüglich der Sicherheitsabstände bei Arbeiten um die Pisten verlangt der BAZL-Bericht, dass das Kapitel 5.2.2 der Gefahren- und Risikobeurteilung, sowie sämtliche Pläne insofern anzupassen seien, dass die *graded area* gemäss Art. 8.3 des ICAO Annex 14, Volume I, Attachment A (Figure A-4) respektiert werde. Demgegenüber verlangt die FZAG, dass die *graded area* von 75 m von der Achse der Piste 16-34 für bestehende Bauten und neue Tiefbauten anzuerkennen und auf die im Bericht beantragte Auflage zu verzichten sei.

Zur Begründung führt die FZAG aus, dass sich aus Art. 8.3 des ICAO Annex 14, Volume I, Attachment A, lediglich ableiten lasse, dass es unter Umständen wünschbar wäre, die *graded area* auf 105 m auszuweiten. Es handle sich bei ICAO Annex 14, Volume I, Chapter 3.4.8, auf welcher sich Art. 8.3 Attachment A abstütze, jedoch lediglich um eine Empfehlung. Aus dieser könne nicht abgeleitet werden, dass sie auch für Bauarbeiten gelte, bei welchen es sich um temporäre Hindernisse handle. Für solche Hindernisse sei vielmehr das ICAO Dokument 9237 *Airport Services Manual Part 6 – Control of Obstacles, Chapter 3 – Temporary Hazards* anwendbar. Gemäss diesen Bestimmungen seien während der Benützung einer Cat II/III-Piste keine Fahrzeuge und kein Personal innerhalb der *obstacle free zone* (OFZ) – 60 m ab Pistenmitte – erlaubt, was durch die am Flughafen Zürich aktive *protected area* sichergestellt werde. Die in der Gefahren- und Risikobeurteilung unter Kap. 5.2.2 formulierten Einschränkungen für Arbeiten im *runway strip* (150 m ab Pistenachse) würden eine Verletzung der *obstacle free zone* ausschliessen und würden die *protected area* berücksichtigen, womit die Anforderungen der ICAO erfüllt seien. Die Forderung, für sämtliche Bauarbeiten sei eine *graded area* von 105 m ab Pistenachse massgebend, sei damit rechtlich nicht haltbar.

Der Argumentation der FZAG ist aus luftfahrtspezifischer Sicht folgendes entgegenzuhalten:

Gemäss Art. 3.4.1 des ICAO Annex 14, Vol. I muss jede Piste in einem Sicherheitsstreifen (*strip*) eingebettet sein. Gemäss Art. 3.4.3 erstreckt sich der *runway strip* für eine *precision approach runway* der Code-Zahl 3 oder 4, wie dies die Piste 16-34 am Flughafen Zürich darstellt, mindestens 150 m beidseits der Pistenachse. Seine

Funktion ist u. a., das Risiko von Schäden am Luftfahrzeug beim Abkommen von der Piste zu reduzieren.

Der *runway strip* einer *instrument runway* weist eine *graded area* auf, welche sich gemäss Art. 3.4.8 seitlich mindestens 75 m auf jeder Seite der Pistenachse erstreckt. Dieser Minimalwert gilt auch hier für Pisten mit Code-Zahl 3 und 4. Die *graded area* soll im Fall eines von der Piste abkommenden Luftfahrzeugs dafür sorgen, dass das Bugfahrwerk nicht einknickt und kein Schaden am Luftfahrzeug entsteht. Es handelt sich mithin also um Voraussetzungen an die Bodenbeschaffenheit, welche ebenfalls für Schutz- und Rettungsaktionen unerlässlich sind.

Gemäss Attachment A des ICAO Annex 14, Vol. I ist für *precision approach runways* der Code-Zahl 3 oder 4 wie bei der hier fraglichen Piste eine Breite der *graded area* von 105 m ab Pistenachse anzustreben. Mit ihren Eigenschaften befindet sich die Piste 16-34 am Flughafen Zürich klar in der höheren Einstufung der Code-Zahl 4. Diese erhöhte Breite ist lediglich für *precision approach runways* anzuwenden, wobei sich der Art. 3.4.8 generell auf *instrument runways* bezieht und somit auch die im Regelwerk der ICAO weniger restriktiven Anforderungen für eine *non-precision approach runway* beinhaltet. Somit ist eine Abstufung der Anforderungen bezüglich der *graded area* ersichtlich, welche der von der ICAO üblicherweise verwendeten Systematik der Pistentypen entspricht und unterscheidet zwischen *non-instrument*, *non-precision* und *precision approach runway*. Es ist somit von einem risikobasierten Ansatz auszugehen, der den Pistentyp (*precision approach runway*, Code-Zahl 3 und 4) und somit implizit den darauf abgewickelten Luftverkehr berücksichtigt. Das potentielle Schadenausmass bei einem Abkommen eines Grossraumluftfahrzeugs (*code letter* D, E oder F) von einer Piste ist bedeutend grösser einzuschätzen als beim Abkommen eines kleineren Luftfahrzeugs.

Auf der längsten am Flughafen Zürich vorhandenen Piste 16-34 startet der grösste Teil der hier operierenden Grossraumluftfahrzeuge. Dieselbe Piste wird in der Regel jeden Tag auch für mindestens eine Ankunftsstelle mit einem hohen Anteil an Langstreckenverbindungen benutzt, wobei dort insbesondere *Code-letter-E*-Luftfahrzeuge zum Einsatz kommen, aber auch der Airbus A380 (Code-Buchstabe F). Bereits diese zwei Faktoren (Verkehrsmix und Grösse der Luftfahrzeuge) rechtfertigen die Anwendung einer *graded area* von 105 m von der *runway centre line*.

Hinzu kommen noch folgende Überlegungen: Am Flughafen Zürich wurden unter anderem die Projekte «Rundfahrtenplatz bei der Piste 16-34 und Ersatz *Glide-path*-Antenne des ILS 16» unter Berücksichtigung der erweiterten *graded area* ausgeführt, ohne dass der Flughafen diese Anforderung bestritten hatte oder dass dies von anderer Seite als unverhältnismässig betrachtet wurde.

Die Piste 16-34 weist die höhere Code-Zahl 4 aus, während die ICAO die Anforde-

rungen für die Code-Zahlen 3 und 4 gruppiert hat. Zudem ist gemäss ICAO nicht die vollständige Länge der Piste mit diesem Kriterium von 105 m ab Pistenache versehen. Eine Verschmälerung bis auf die von der FZAG geforderte Minimalbreite von je 75 m ab Pistenachse wäre in den Bereichen der Pistenenden möglich. Ein weiterer Punkt ist die zusätzlich betroffene Zone: Aufgrund der am Flughafen Zürich geltenden *protected area* von 90 m ab Pistenachse, welche bei Flugbetrieb stets eingehalten werden muss, beträgt der Unterschied nur 15 m (und nicht 30 m), damit die Auflage erfüllt wird.

Aus den oben dargelegten Gründen sind Bauarbeiten mit Baugeräten sowie negative Hindernisse innerhalb der erweiterten *graded area* von 105 m ab Pistenachse nur ausserhalb der Betriebszeiten der Piste 16-34 gestattet. Kleinere Unterhaltsarbeiten, für welche keine Baugeräte benötigt werden und die keine negativen Hindernisse verursachen, können – wie geplant – auch während der Flugbetriebszeiten bis zur Grenze der vom Flughafen Zürich definierten *protected area* ausgeführt werden, sofern die OFZ (*obstacle free zone*) stets frei von Hindernissen bleibt.

Diese Zulassung von kleineren Unterhaltsarbeiten im Bereich von 90 m und 105 m von der Pistenachse entfernt steht zudem nicht im Widerspruch mit dem Kapitel 3 des ICAO Dokuments 9137 - *Part 6: Control of Obstacles* betreffend temporäre Gefahren. Des Weiteren betont der Art. 3.1 dieses Dokuments, dass die letztendliche Zuständigkeit bei der Entscheidung, in welchen Zonen temporäre Gefahren toleriert werden können, bei der zuständigen Behörde, also beim BAZL, liegt. Dabei sollen Kriterien wie die Pistenbreite, die Flugzeugtypen, der Verkehrsmix, Alternativpisten und Wetter berücksichtigt werden. Diese Faktoren wurden in den vorgehenden Erläuterungen berücksichtigt.

Gemäss Information der FZAG beläuft sich der mit dieser Auflage verbundene Mehraufwand während der Bauphase im Bereich eines Prozentes der gesamten Bausumme. Auch mit Blick darauf erscheint es als gerechtfertigt, die Umsetzung dieser Auflage zu fordern. Das Prinzip von ALARP (*as low as reasonably possible*), das hier in der Beurteilung von Sicherheitsmassnahmen praxismässig zur Anwendung kommt, ist somit eingehalten.

Des Weiteren besteht für die FZAG auch die Möglichkeit, die Piste 16-34 während betriebsarmen Stunden zu schliessen, um so gewisse Bauarbeiten während der Betriebszeiten des Flughafens durchführen zu können.

Insgesamt betrachtet das UVEK die Auflage zu den Objekten im Pistenstreifen innerhalb der erweiterten *graded area* aufgrund dieser Ausführungen als verhältnismässig. Der Antrag der FZAG wird deshalb abgewiesen und das UVEK erklärt die Auflagen aus der luftfahrtspezifischen Prüfung vom 14. Mai 2012 zur Beilage 1 dieser Verfügung.

## 2.8 *Eisenbahnrechtliche Anforderungen*

Das Bauvorhaben liegt im Gefahrenbereich des Eisenbahnbetriebsgebietes der SBB. Sie beantragen in ihrer Stellungnahme vom 5. Dezember 2011 die Aufnahme zahlreicher Auflagen in die vorliegende Verfügung.

Nach Vorliegen der Stellungnahme der SBB fand am 15. März 2012 eine bilaterale Absprache zwischen der FZAG und der SBB statt. Diskutiert wurde insbesondere der Antrag Ziffer III Buchstabe g. Die FZAG präzisiert diesbezüglich, dass die beauftragten Planer alle Auswirkungen des Bauvorhabens auf den SBB-Tunnel in Form eines Berichtes aufzeigen würden. Dieser Bericht beschränke sich entgegen dem Antrag der SBB nur auf die direkten Auswirkungen des Bauvorhabens auf den SBB-Tunnel. Der Bericht werde anschliessend durch einen fachkundigen und von den SBB genehmigten Dritten beurteilt und sowohl der Bericht als auch dessen Prüfung würden den SBB zur abschliessenden Freigabe der Bauarbeiten mindestens drei Monate vor Beginn der Arbeiten im Bereich des SBB-Tunnels zugestellt. Die Realisierung im Bereich des SBB-Tunnels erfolge erst ab März 2013 und entsprechend erfolge die Dokumentation der SBB bis Ende November 2012, welche dann bis Ende Februar die Freigabe der Arbeiten unter Auflagen mitzuteilen haben.

Aufgrund der Absprache zwischen der FZAG und der SBB und der nachvollziehbaren Argumentation der FZAG hinsichtlich Bericht, unabhängiger Prüfung und rechtzeitiger Zustellung zur Freigabe an die SBB, wird der Antrag der FZAG bezüglich Antrag Buchstabe g wie folgt ins Dispositiv übernommen:

Den SBB ist mindestens drei Monate vor Beginn der Bauarbeiten im Bereich des SBB-Tunnels ein durch einen unabhängigen Dritten geprüfter Bericht zu den direkt durch das Bauvorhaben ausgelösten Auswirkungen auf den SBB-Tunnel einzureichen.

Das UVEK erachtet die übrigen Auflagen (Ziffer III Buchstaben a-f und h-j) als rechtskonform und erklärt sie zur Beilage 2 dieser Verfügung.

## 2.9 *Arbeitnehmerschutz*

Das AWA stützt sich in seiner Stellungnahme auf Art. 6 des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG; SR 822.11), die Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (ArGV 3, Gesundheitsvorsorge; SR 822.113), Art. 82 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG; SR 832.20) und die Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (Verordnung über die Unfallverhütung, VUV; SR 832.30).

Das AWA stellt in seiner Stellungnahme eine Reihe von Bedingungen und Anträgen

zum Arbeitnehmerschutz. Dabei können die Auflagen betreffend Fluchtwege (Ziffer 6) und Treppen (Ziffer 7) unter dem Titel Brandschutz weiter unten subsumiert werden.

Das AWA beantragt des Weiteren in folgenden Bereichen Auflagen:

- Gebäude allgemein (Ziffer 5);
- künstliche Beleuchtung (Ziffer 8);
- künstliche Raumlüftung (Ziffer 9); und
- Betriebseinrichtungen, Allgemeines (Ziffer 10).

Das UVEK erachtet die beantragten Auflagen, Ziffern 5, 8, 9 und 10 als rechtskonform und erklärt sie zur Beilage 3 dieser Verfügung.

## 2.10 Brandschutz

Das AWA beantragt in den oben erwähnten Bereichen, Fluchtwege (Ziffer 6) und Treppen (Ziffer 7) Auflagen.

Das UVEK erachtet die beantragten Auflagen, Ziffern 6 und 7, als rechtskonform und erklärt sie zur Beilage 3 dieser Verfügung (gleiche Beilage wie beim Arbeitnehmerschutz).

Die Berufsfeuerwehr beantragt in ihrer Stellungnahme vom 9. Dezember 2011 die folgenden drei Auflagen:

- Ihre Stellungnahme zum früheren Projekt «11-03-011» sei einzuhalten.
- Falls die Feuerwehr an den neuen Objekten im Ereignisfall zu intervenieren habe, müsse eine entsprechende Ausbildung an den neuen Anlagen erfolgen. Ebenfalls seien aktuelle Dokumentationen in elektronischer und Papierform abzugeben.
- Der EMERG-Plan sei nachzuführen.

Das UVEK erachtet die beantragten Auflagen als rechtskonform und nimmt sie ins Dispositiv auf.

## 2.11 Starkstrom

Das ESTI stützt sich bezüglich der sicherheitstechnischen Beurteilung in seiner Stellungnahme vom 11. November 2011 auf das Bundesgesetz betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen (EleG; SR 734.0) und dessen Ausführungsverordnungen und beantragt folgende Auflage:

Für den elektrischen Teil sei drei Monate vor Baubeginn der Bewilligungsbehörde (und dem ESTI zur Stellungnahme) ein entsprechendes Gesuch gemäss der Ver-

ordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen (VPeA; SR 734.25) einzureichen.

Das UVEK erachtet die beantragte Auflage als rechtskonform und nimmt sie ins Dispositiv auf.

## 2.12 *Rohrleitung*

Das ERI stützt sich in seiner Beurteilung vom 7. März 2012 auf die Artikel 4, 26 und 27 der Rohrleitungsverordnung (RLV; SR 746.11) und beantragt eine Reihe allgemeiner Bedingungen und Auflagen (Ziffern 1–18) und unter Ziffer 2 spezielle Auflagen (Ziffern 1–11).

Die FZAG hält diesbezüglich fest, dass die Treibstoffleitungen der UBAG nur durch die Ausrüstung des Verregnungsfeldes U87 betroffen sei. Es würden unbestritten Arbeiten erforderlich, die in den 10-m-Bereich zu liegen kommen werden. Die Detailplanung erfolge im ersten Quartal 2013, deshalb könne das Gesuch um Bewilligung im Bereich der Rohrleitungsanlage auch erst im März 2013 bei der UBAG eingereicht werden. Erst nach Vorliegen der Bewilligung durch das ERI und nach der Detailabsprache mit dem Leitungseigentümer würden die Bauarbeiten in Angriff genommen.

Mit dieser Präzisierung erachtet das UVEK die beantragten allgemeinen Auflagen (Ziffern 1–18) und die speziellen Auflagen (Ziffern 1–11) als rechtskonform und erklärt sie zur Beilage 4 dieser Verfügung.

## 2.13 *Natur- und Bodenschutz*

Das ALN hat in seiner Stellungnahme vom 7. Dezember 2011 diverse Auflagen (Ziffern 1–6) zum Natur- und Bodenschutz formuliert. Zu den Auflagen in den Ziffern 1–4 (ökologische Ersatzmassnahmen, Monitoring, Beeinträchtigungen im Bereich der Verregnungsfelder und bei Schutzgebieten durch das RFB 4) hat die FZAG in der Zwischenzeit die erforderlichen Nachweise erbracht, somit sind die Auflagen des ALN in der Stellungnahme des BAFU vom 2. August 2012 berücksichtigt worden.

Des Weiteren beantragt das ALN, es seien die bestehenden (optionalen) Wasserzuleitungen zum Naturschutzgebiet Altläufe der Glatt zu erhalten (Ziffer 5) und weitere schutzwürdige Lebensräume dürften nicht durch bauliche Massnahmen tangiert werden (Ziffer 6).

Diese beiden Auflagen erachtet das UVEK als rechtskonform und nimmt sie ins Dispositiv auf.

Die Stadt Kloten beantragt in ihrer Stellungnahme vom 1. Dezember 2011 in den

Ziffern 2, 3 und 6–8 folgende Auflagen:

- Dem BAZL seien die Berichte und Ergebnisse der weiteren Überwachungsphasen (Monitoring) jeweils unaufgefordert und zeitgerecht zur Einsicht/Kontrolle vorzulegen. Die entsprechenden Unterlagen seien vor Zustimmung durch das BAZL der Stadt Kloten zur Stellungnahme vorzulegen.
- Sollte sich aus dem Monitoring ergeben, dass Änderungen oder Anpassungen an den Anlagen oder am Betrieb erforderlich seien, wären die entsprechenden Massnahmen und Optimierungen jeweils fach- und zeitgerecht umzusetzen. Dies gelte auch für allfällige künftige Änderungen oder Anpassungen an den jeweiligen Stand der Technik.
- Die Bauarbeiten seien wie vorgesehen durch eine Umwelt-Baubegleitung zu überwachen.
- Lagerplätze seien nach Bauvollendung wieder in ihren ursprünglichen Zustand zurückzubauen.
- Das Baustellenabwasser sei im Einvernehmen mit der Baubehörde zu beseitigen. Die SIA-Empfehlung 431, Ausgabe 1997 (Norm SN 509 431), Entwässerung von Baustellen, sei im Sinne von § 360 PBG als Richtlinie zu beachten.

Das UVEK erachtet die beantragten Auflagen als rechtskonform und nimmt sie ins Dispositiv auf. Der Antrag von Ziffer 5 (Beeinträchtigung von Feuchtgebieten, Mager- und Trockenwiesen) wird hingegen abgewiesen. Zur Begründung kann in dieser Sache auf die Plangenehmigung des UVEK vom 26. Oktober 2010 verwiesen werden.

Das BAFU beantragt in seiner Stellungnahme vom 21. Februar bzw. 2. August 2012 folgende Auflagen:

- Die Bodenqualität für Bodenfilter sei gemäss den Angaben der aktualisierten VSA-Richtlinie zur Versickerung, Retention und Ableitung von Niederschlagswasser in Siedlungsgebieten (Update 2008) sicherzustellen.
- Beim Bau der Ableitung vom RFB 4 sei die Leitungshinterfüllung in Abständen von ca. 40 bis 50 m mit schlecht durchlässigem Material vorzunehmen, so dass eine allfällige Längszirkulation von Wasser im Leitungsraben zum vornherein verunmöglicht werde.
- Im Jahr 2022 sei auf den Untersuchungsflächen des Vegetationsmonitorings der Verregnungsflächen eine Erhebung durchzuführen und auszuwerten. Der entsprechende Bericht sei dem BAZL zuhanden des BAFU zur Kenntnis zu bringen.
- Die erforderliche Ersatzmassnahme sei im Rahmen der ersten Etappe des Aufwertungsprojektes Hundig, Glattfelden, umzusetzen.
- Die Begrünung von Rekultivierungen sei mittels Direktbegrünung von artenreichen Fromental- oder Halbtrockenrasen der Umgebung vorzunehmen.

Diese Auflagen erachtet das UVEK als rechtskonform und nimmt sie ins Dispositiv auf.

## 2.14 Gewässerschutz, Entwässerung, Grundwasser und Wasserbau

Nach der ersten Stellungnahme des AWEL vom 5. Dezember 2011 fand am 11. Juni 2012 ein Gespräch zwischen Vertretern der FZAG, des AWEL, des BAFU und des BAZL statt. In der Folge präzisierte das AWEL seine Anträge und Auflagen mit Stellungnahme vom 9. Juli 2012 wie folgt:

- Das Monitoring der Verregnungsanlagen der 2. Etappe habe gemäss dem Konzept des Ingenieurbüros Jungo AG vom 11. August 2011 zu erfolgen.
- Die geplanten Stapelbecken SB 7 und SB 8 sowie das Pumpwerk Delta seien Dichtheitsprüfungen zu unterziehen.
- Das Baustellenabwasser sei entsprechend der Norm SIA 431 «Entwässerung von Baustellen» vorzubehandeln und fachgerecht zu entsorgen.
- Für den Betrieb und Unterhalt der Sonderbauwerke (Stapelbecken, Pumpwerk und Retentionsfilterbecken) seien Betriebshandbücher gemäss der Arbeitshilfe SE 1.0 (Beilage) auszuarbeiten und den beteiligten Stellen vor Inbetriebnahme zuzustellen.
- Bei den Retentionsfilterbecken sei die Abdichtung (Bentonitmatte) bis über den maximalen Wasserspiegel (Notüberlaufkote) zu erstellen.
- Zusätzlich zur bestehenden Grundwassermessstelle GQ1 sei auch im Verregnungsfeld U 88 das Grundwasser in qualitativer und quantitativer Sicht zu überwachen (DOC wöchentlich, Sauerstoff, pH, Ammonium und Nitrat alle 6 Wochen). Nach drei Betriebsjahren könne eine erste Beurteilung der Analysenresultate des Grund- und des Drainagewassers sowie eine Neubeurteilung des Grundwasser-Monitorings vorgenommen werden. Der Bericht Monitoring sei entsprechend zu überarbeiten und anschliessend dem AWEL, Abteilung Gewässerschutz, zur Kenntnisnahme zuzustellen.
- Zur Ermittlung der Grundwasser-Hintergrundbelastung beim Verregnungsfeld U 88 sei kurz vor Inbetriebnahme der Verregnung mindestens eine zweimalige Probenahme in fachlich gebotenen Zeitabstand durchzuführen.
- Die Resultate aus dem Monitoring seien dem AWEL jährlich einzureichen.
- Im Feld U 88 seien die Verregner so zu platzieren, dass die Grundwassermessstelle nicht direkt beregnet werde. Falls diese Massnahme nicht einfach umgesetzt werden könne, sei mindestens dafür zu sorgen, dass der unmittelbare Bereich um die Messstelle unter der belebten Bodenschicht abgedichtet werde.
- Vorbehalten blieben Anpassungen am Verregnungskonzept, wenn sich zeige, dass die stoffliche Belastung im Grundwasser wesentlich über den während der Pilotphase aufgetretenen Werten liege.
- Die «Allgemeinen Nebenbestimmungen für das Bauen im Grundwasser und Grundwasserabsenkungen vom Dezember 2004» seien zu beachten.
- Der natürliche Grundwasserdurchfluss sei mit Hilfe von kiesigen Ersatzmassnahmen zu erhalten.
- Beim Spülbohrvortrieb dürfen keine grundwassergefährdenden Stoffe eingesetzt werden.

- Bei einer von der zuständigen Behörde angeordneten wasserbaulichen Massnahme habe die FZAG oder ihr Rechtsnachfolger die Änderungen oder Ergänzungen, die an ihren Bauten, Anlagen und Ausstattungen oder Ausrüstungen notwendig werden, auf eigene Kosten durchzuführen, bzw. die entstehenden Mehrkosten zu vergüten. Die Beseitigung der RFB Riedmatt könne zur Realisierung eines Wasserbauprojektes ohne jeden Anspruch auf einen Ersatz angeordnet werden.

Mit Ausnahme der Ausführungen des AWEL zu den Einleitgrenzwerten unterstützt das BAFU in seiner Stellungnahme vom 2. August 2012 die vom AWEL beantragten Auflagen.

Betreffend der Einleitgrenzwerte hält das BAFU fest, dass in der Gesetzgebung keine expliziten Anforderungen an die Einleitgrenzwerte im Sinne der Stellungnahme des AWEL aufgeführt werden. Gemäss Art. 6 der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) bewillige die Behörde die Einleitung von verschmutztem Abwasser in oberirdische Gewässer, wenn die Anforderungen an die Einleitung in Gewässer nach Anhang 3 GSchV eingehalten seien.

Gemäss Anhang 3.3 Ziffer 1 der GSchV gelte verschmutztes Niederschlagswasser, das von bebauten oder befestigten Flächen abfließt, als «anderes verschmutztes Abwasser». Für anderes verschmutztes Abwasser lege die Behörde die Anforderungen an die Einleitung auf Grund der Eigenschaften des Abwassers, des Standes der Technik und des Zustandes des Gewässers im Einzelfall fest. Sie berücksichtige dabei internationale oder nationale Normen, vom BAFU veröffentlichte Richtlinien oder von der betroffenen Branche in Zusammenarbeit mit dem BAFU erarbeitete Normen. Weiter enthalte Art. 6 GSchV Bestimmungen, bei welchen die Behörden die Anforderungen verschärfen, ergänzen oder erleichtern können.

Da die Anforderungen an die Wasserqualität (Anhang 2 GSchV) eher schwieriger zu ermitteln sei, mache eine Kontrolle des einzuleitenden Abwassers durchaus Sinn. Beim gelösten organischen Kohlenstoff (DOC) fordere Anhang 2 GSchV 1 bis 4 mg/l C im Gewässer. Gehe man in der Glatt von einer 10-fachen und im Himmelbach von einer 5-fachen Verdünnung aus, so liessen sich die vom AWEL geforderten 20 mg C/l in die Glatt bzw. 10 mg C/l in den Himmelbach durchaus nachvollziehen. Es handle sich dabei aber um einen theoretisch berechneten Anforderungswert. Sollte dieser Anforderungswert in den nächsten drei Jahren ständig überschritten werden, so müsste abgeklärt werden, ob die Anforderungen an die Abwasserqualität (Anhang 2 GSchV) dadurch verletzt würden.

Aufgrund dieser Ausführungen stell das BAFU folgende Anträge:

- Es sei davon auszugehen, dass das entworfene Entwässerungskonzept, die Anforderungen an die Abwasserqualität (Anhang 2 GSchV) einhalte. Sollten Unter-

- suchungen aufzeigen, dass dies wider Erwarten nicht der Fall wäre, müsste man gemäss Art. 47 GSchV:
- a. die Art und das Ausmass der Verunreinigung ermitteln und bewerten;
  - b. die Ursachen der Verunreinigung ermitteln;
  - c. die Wirksamkeit der möglichen Massnahmen beurteilen;
  - d. dafür sorgen, dass gestützt auf die entsprechenden Vorschriften die erforderlichen Massnahmen getroffen würden.
- Falls mehrere Quellen an der Verunreinigung beteiligt seien, so seien die bei den Verursachern erforderlichen Massnahmen aufeinander abzustimmen.
- Die Qualität des mit Enteisungsmitteln belasteten Abwassers von den übrigen Flächen, die ohne Behandlung direkt über die Einleitstellen der Glatt oder den Himmelbach zugeleitet werden, müsse überwacht und mit dem theoretischen Anforderungswert von 20 mg C/l in die Glatt bzw. 10 mg C/l in den Himmelbach verglichen werden. Sollte nach einer dreijährigen Messperiode der Verdacht entstehen, dass die Anforderungen an die Abwasserqualität gemäss Anhang 2 GSchV nicht eingehalten würden, müsse die Wasserqualität der betroffenen Fließgewässer beurteilt werden. Würden diese Anforderungen nicht eingehalten müsse gemäss Art. 47 GSchV verfahren werden.

Diese Auflagen sind unter anderem das Ergebnis der oben erwähnten gemeinsamen Sitzung vom 11. Juni 2012 der involvierten Fachstellen. Das UVEK erachtet die Auflagen als rechtskonform und nimmt sie ins Dispositiv auf.

Die Stadt Kloten beantragt in ihrer Stellungnahme vom 1. Dezember 2011 folgende Auflagen:

- Neue Schmutzwasserleitungen seien für die Abnahme mit Wasser zu füllen und einer Dichtheitsprüfung zu unterziehen; die Resultate seien zu protokollieren und der Stadt Kloten zukommen zu lassen. Bei geschweissten Rohren seien die entsprechenden Schweissprotokolle abzugeben.
- Sämtliche neu erstellten Kanalisationsleitungen seien vor dem Eindecken /Überbetonieren durch das Kontrollorgan, Ingenieurbüro ewp AG Kloten, Tel. 044 815 15 72, abnehmen zu lassen.
- Bei Schachttiefen von über 1,20 m seien korrosionsbeständige Steigleitern oder Steigeisen mit zugehöriger Einstiegshilfe anzubringen.
- Die Schweizer Norm SN 592 000 «Liegenschaftsentwässerung» Ausgabe 2002 und die Vorschriften der «Regenwasserentsorgung» des VSA seien zu beachten. Bezüglich der zu entrichtenden Anschlussgebühren werde auf Abschnitt B (Art. 14–23) der Verordnung über Beiträge und Gebühren für Abwasseranlagen der Stadt Kloten vom 30. März 1976 verwiesen.

Das UVEK erachtet diese Auflagen als rechtskonform und nimmt sie ins Dispositiv

auf. Bezüglich der Einhaltung der kommunalen Vorschriften der Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) der Stadt Kloten wird dem Antrag der FZAG auf Abweisung des Antrages der Stadt Kloten stattgegeben. Die kommunalen Vorschriften der Siedlungsentwässerungsverordnung finden innerhalb des Flughafenperimeters keine Anwendung.

#### 2.15 *Luftreinhaltung*

Die Stadt Kloten hält in ihrer Stellungnahme vom 1. Dezember 2011 fest, dass hinsichtlich Luftreinhaltung auf der Baustelle die Bestimmungen der BAFU-Baurichtlinie Luft (BauRLL, 2002), Massnahmen-Stufe A, sowie die Bestimmungen zur Lufthygiene gemäss den Flughafen-Umweltschutzbestimmungen von April 2006, basierend auf der BauRLL, einzuhalten seien.

Diese Auflage erachtet das UVEK als rechtskonform und nimmt sie ins Dispositiv auf.

#### 2.16 *Baulärm*

Die Stadt Kloten hält in ihrer Stellungnahme vom 1. Dezember 2011 fest, dass während der Bauzeit die Baulärm-Vorschriften einzuhalten bzw. die Baulärmrichtlinie (BLR) des BAFU anzuwenden sei.

Diese Auflage erachtet das UVEK als rechtskonform und nimmt sie ins Dispositiv auf.

#### 2.17 *Fazit*

Das Projekt GEP-Umsetzung 2010-2015, «Enteiserabwasserbehandlung» erfüllt die luftfahrtspezifischen und baulichen Anforderungen sowie insbesondere diejenigen an den Boden-, Natur- und Gewässerschutz. Es kann unter Anordnung der beschriebenen Auflagen genehmigt werden.

### **3. Gebühren**

Die Gebühr für die Plangenehmigung richtet sich nach der GebV-BAZL<sup>1</sup>, insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 lit. d. Die Gebühr für diese Verfügung wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen sowie für allfällige Schlussabnahmen und Freigaben zum Betrieb werden gesondert erhoben.

---

<sup>1</sup> Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (GebV-BAZL; SR 748.112.11)

#### **4. Eröffnung und Bekanntmachung**

Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin eröffnet. Den interessierten Stellen von Bund und Kanton sowie der Stadt Kloten wird sie zur Kenntnis zugestellt.

## C. Verfügung

Das Projekt «GEP-Umsetzung 2010–2015, Enteiserabwasserbehandlung» am Flughafen Zürich wird wie folgt genehmigt:

### 1. Vorhaben

#### 1.1 *Gegenstand*

- Bau von Stapelbecken SB 7 beim Rundfahrtenplatz und SB 8 bei den Standplätzen Whiskey;
- Bau des Pumpwerks Delta beim Vorfeld Süd;
- Bau des Retentionsfilterbeckens RFB 4 entlang Rollweg Bravo;
- Bau der Verregnungsfelder und Unterstationen entlang der Piste 16-34;
- Bau von Regenabwasserkanälen von Stapelbecken zu Unterstationen;
- Bau von Retentionsfilterbecken sowie Anpassungen an bestehenden Regenabwasserkanälen.

#### 1.2 *Standort*

Das Projekt befindet sich auf dem Gemeindegebiet von Kloten, Oberglatt und Rümlang innerhalb des Flughafenareals östlich Rollweg Echo auf Gemeindegebiet von Kloten Parz.-Nr. 3139, Rümlang Parz.-Nrn. 4100 und 4531 und Oberglatt Parz.-Nr. 1833.

#### 1.3 *Massgebende Unterlagen*

- Projektbeschrieb vom 23. September 2009;
- Umweltnotiz vom 20. September 2009;
- Konzept Vegetationsaufnahmen 2012 vom 29. März 2012;
- hydrogeologische Beurteilung vom 4. April 2012;
- Abklärungsbericht über die Auswirkungen auf bestehende Lebensräume vom 28. Juni 2012;
- Monitoring vom 11. August 2011;
- Safety Assessment vom 25. August 2011;
- Beschrieb Projektänderungen vom 21. März 2012;
- Plan «Gesamtübersicht und Situation» im Massstab 1:2'500 vom 4. April 2012 (Plan Nr. B&H 4817.02-010a);
- Plan «Anpassungen Regenwasserkanal, ehemaliger Albach» im Massstab Situation 1:1'000 und Schema 1:1'000/100, Querschnitte 1:25 vom 14. Juli 2011 (Plan Nr. B&H 4817.02-151);

- Plan «Stapelbecken SB 7» Grundriss und Schnitte im Massstab 1:100 vom 11. Juli 2011 (Plan Nr. B&H 4817.02-201);
- Plan «Stapelbecken SB 8» Grundriss und Schnitte im Massstab 1:100 vom 13. Juli 2011 (Plan Nr. B&H 4817.02-211);
- Plan «Retentionsfilterbecken 4» im Massstab Situation 1:500 / Längsschnitt 1-1, 1: 500/50 vom 15. März 2012 (Plan Nr. B&H 4817.02-221a);
- Plan «Retentionsfilterbecken 4» im Massstab Querschnitte 1:100 vom 15. März 2012 (Plan Nr. B&H 4817.02-222a);
- Plan «Anpassungen Retentionsfilterbecken Riedmatt» im Massstab Querschnitte 1:100 vom 13. Juli 2011 (Plan Nr. B&H 4817.02-225);
- Plan «Verregnung, Unterstationen, Normalprofile Pumpendruckleitungen, Tag-/Nachtverregnung» vom 21. Juli 2011 (Plan Nr. B&H 4817.02-231);
- Plan «Spezialschacht M112h für Ableitung zu SB 7» Grundriss und Schnitte im Massstab 1:50 vom 15. März 2012 (Plan Nr. B&H 4817.02-250);
- Plan «Spezialschacht M112h für Ableitung SB 7» Bauphasenplan vom 4. April 2012 (Plan Nr. B&H 4817.02-251);
- Plan «Pumpwerk (PW) Delta» im Massstab Situation 1: 200, Grundrisse und Schnitte 1: 100 vom 17. Juni 2011 (Plan Nr. LO 90576-0220).

## **2. Auflagen**

### *2.1 Allgemeine Bauauflagen*

- 2.1.1 Für die Bauausführung und den Betrieb dieser Anlage sind die für Flugplätze bestehenden Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) zu beachten.
- 2.1.2 Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind den Bundesbehörden zu melden und dürfen nur mit deren Zustimmung vorgenommen werden. Für jede Änderung ist eine neue Planvorlage einzureichen, ausser das Kontrollorgan begnüge sich bei geringfügigen Änderungen und in Absprache mit der Bauherrschaft mit der Einreichung von Ausführungsplänen.
- 2.1.3 Die «Allgemeinen Bedingungen und Auflagen» der Stadt Kloten (KI/III/98 plus Checkliste Bauablauf) sind Bestandteil dieses Entscheids.
- 2.1.4 Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.
- 2.1.5 Wo detaillierte Unterlagen noch vor der Ausführung vorgelegt werden müssen, sind sie frühzeitig dem AfV zur weiteren Koordination mit den Fachstellen zuzustellen.

- 2.1.6 Mit dem Bau an den jeweiligen Bereichen darf erst nach Vorliegen allfälliger noch ausstehender Zustimmungen begonnen werden.
- 2.1.7 Baubeginn und Abschluss der Arbeiten sind dem BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, den zuständigen kantonalen Fachstellen und der Stadt Kloten via AfV jeweils zehn Tage im Voraus bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich bzw. per E-Mail zu melden. Ebenso sind der Baupolizei der Stadt Kloten via AfV oder per E-Mail (baupolizei@kloten.ch) alle relevanten Zwischenstände schriftlich zu melden.
- 2.1.8 Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist das UVEK anzurufen, welches entscheidet.

## 2.2 *Luftfahrtspezifische Anforderungen*

Die Auflagen aus der luftfahrtspezifischen Prüfung vom 14. Mai 2012 sind einzuhalten (Beilage 1).

## 2.3 *Eisenbahnrechtliche Anforderungen*

- 2.3.1 Die Auflagen Ziffer III Buchstaben a–f und h–j der Stellungnahme vom 5. Dezember 2011 sind einzuhalten (Beilage 2).
- 2.3.2 Bezüglich Ziffer III Buchstabe g der Stellungnahme vom 5. Dezember 2011 ist den SBB mindestens drei Monate vor Beginn der Bauarbeiten im Bereich des SBB-Tunnels ein durch einen unabhängigen Dritten geprüfter Bericht zu den direkt durch das Bauvorhaben ausgelösten Auswirkungen auf den SBB-Tunnel einzureichen.

## 2.4 *Arbeitnehmerschutz*

Die Auflagen der Ziffern 5, 8, 9 und 10 der Stellungnahme des AWA vom 30. November 2011 sind einzuhalten (Beilage 3).

## 2.5 *Brandschutz*

- 2.5.1 Die Auflagen Ziffer 6 und 7 der Stellungnahme des AWA vom 30. November 2011 sind einzuhalten (Beilage 3).
- 2.5.2 Die Stellungnahme der Berufsfeuerwehr zum früheren Projekt «11-03-011» ist einzuhalten.
- 2.5.3 Falls die Feuerwehr an den neuen Objekten im Ereignisfall zu intervenieren hat, muss eine entsprechende Ausbildung an den neuen Anlagen erfolgen. Ebenfalls

sind aktuelle Dokumentationen in elektronischer und Papierform abzugeben.

2.5.4 Der EMERG-Plan ist nachzuführen.

## 2.6 *Starkstrom*

Für den elektrischen Teil ist drei Monate vor Baubeginn der Bewilligungsbehörde (und dem ESTI zur Stellungnahme) ein entsprechendes Gesuch gemäss der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen (SR 734.25) einzureichen.

## 2.7 *Rohrleitung*

Die allgemeinen Auflagen gemäss den Ziffer 1–18 und die speziellen Auflagen gemäss den Ziffern 1–11 der Stellungnahme des ESTI vom 7. März 2012 sind einzuhalten (Beilage 4).

## 2.8 *Natur- und Bodenschutz*

2.8.1 Die bestehenden (optionalen) Wasserzuleitungen zum Naturschutzgebiet Altläufe der Glatt sind zu erhalten.

2.8.2 Weitere schutzwürdige Lebensräume dürfen nicht durch bauliche Massnahmen tangiert werden.

2.8.3 Dem BAZL sind die Berichte und Ergebnisse der weiteren Überwachungsphasen (Monitoring) jeweils unaufgefordert und zeitgerecht zur Einsicht/Kontrolle vorzulegen. Die entsprechenden Unterlagen werden vor Zustimmung durch das BAZL der Stadt Kloten zur Stellungnahme vorgelegt.

2.8.4 Sollte sich aus dem Monitoring ergeben, dass Änderungen oder Anpassungen an den Anlagen oder am Betrieb erforderlich sind, sind die entsprechenden Massnahmen und Optimierungen jeweils fach- und zeitgerecht umzusetzen. Dies gilt auch für allfällige künftige Änderungen oder Anpassungen an den jeweiligen Stand der Technik.

2.8.5 Die Bauarbeiten sind wie vorgesehen durch eine Umwelt-Baubegleitung zu überwachen.

2.8.6 Lagerplätze sind nach Bauvollendung wieder in ihren ursprünglichen Zustand zurückzubauen.

- 2.8.7 Das Baustellenabwasser ist im Einvernehmen mit der Baubehörde zu beseitigen. Die SIA-Empfehlung 431, Ausgabe 1997 (Norm SN 509 431), Entwässerung von Baustellen, ist im Sinne von § 360 PBG als Richtlinie zu beachten.
- 2.8.8 Die Bodenqualität für Bodenfilter ist gemäss den Angaben der aktualisierten VSA-Richtlinie zur Versickerung, Retention und Ableitung von Niederschlagswasser in Siedlungsgebieten (Update 2008) sicherzustellen.
- 2.8.9 Beim Bau der Ableitung vom RFB 4 ist die Leitungshinterfüllung in Abständen von ca. 40 bis 50 m mit schlecht durchlässigem Material vorzunehmen, so dass eine allfällige Längszirkulation von Wasser im Leitungsraben zum vornherein verunmöglicht wird.
- 2.8.10 Im Jahr 2022 ist auf den Untersuchungsflächen des Vegetationsmonitorings der Verregnungsflächen eine Erhebung durchzuführen und auszuwerten. Der entsprechende Bericht ist dem BAZL zuhanden des BAFU zur Kenntnis zu bringen.
- 2.8.11 Die erforderliche Ersatzmassnahme ist im Rahmen der ersten Etappe des Aufwertungsprojektes Hundig, Glattfelden, umzusetzen.
- 2.8.12 Die Begrünung von Rekultivierungen ist mittels Direktbegrünung von artenreichen Fromental- oder Halbtrockenrasen der Umgebung vorzunehmen.
- 2.9 *Gewässerschutz, Entwässerung, Grundwasser und Wasserbau*
- 2.9.1 Sollten Untersuchungen aufzeigen, dass das Entwässerungskonzept die Anforderungen an die Abwasserqualität (Anhang 2 GSchV) nicht einhält, muss gemäss Art. 47 GSchV:
- die Art und das Ausmass der Verunreinigung ermittelt und bewertet werden;
  - die Ursachen der Verunreinigung ermittelt werden;
  - die Wirksamkeit der möglichen Massnahmen beurteilt werden;
  - dafür gesorgt werden, dass gestützt auf die entsprechenden Vorschriften die erforderlichen Massnahmen getroffen werden.

Falls mehrere Quellen an der Verunreinigung beteiligt sind, so sind die bei den Verursachern erforderlichen Massnahmen aufeinander abzustimmen.

Die Qualität des mit Enteisungsmitteln belasteten Abwassers von den übrigen Flächen, die ohne Behandlung direkt über die Einleitstellen der Glatt oder dem Himmelbach zugeleitet werden, muss überwacht und mit dem theoretischen Anforderungswert von 20 mg C/l in die Glatt bzw. 10 mg C/l in den Himmelbach verglichen werden. Sollte nach einer dreijährigen Messperiode der Verdacht entstehen, dass die Anforderungen an die Abwasserqualität gemäss Anhang 2 GSchV nicht eingehalten werden, muss die Wasserqualität der betroffenen Fließgewässer beurteilt werden.

Werden diese Anforderungen nicht eingehalten, muss gemäss Art. 47 GSchV verfahren werden.

- 2.9.2 Das Monitoring der Verregnungsanlagen der 2. Etappe hat gemäss dem Konzept des Ingenieurbüros Jungo AG vom 11. August 2011 zu erfolgen.
- 2.9.3 Die geplanten Stapelbecken SB 7 und SB 8 sowie das Pumpwerk Delta sind Dichtheitsprüfungen zu unterziehen.
- 2.9.4 Das Baustellenabwasser ist entsprechend der Norm SIA 431 «Entwässerung von Baustellen» vorzubehandeln und fachgerecht zu entsorgen.
- 2.9.5 Für den Betrieb und Unterhalt der Sonderbauwerke (Stapelbecken, Pumpwerk und Retentionsfilterbecken) sind Betriebshandbücher gemäss der Arbeitshilfe SE 1.0 (Beilage) auszuarbeiten und den beteiligten Stellen vor Inbetriebnahme zuzustellen.
- 2.9.6 Bei den Retentionsfilterbecken ist die Abdichtung (Bentonitmatte) bis über den maximalen Wasserspiegel (Notüberlaufkote) zu erstellen.
- 2.9.7 Zusätzlich zur bestehenden Grundwassermessstelle GQ1 ist auch im Verregnungsfeld U 88 das Grundwasser in qualitativer und quantitativer Sicht zu überwachen (DOC wöchentlich, Sauerstoff, pH, Ammonium und Nitrat alle 6 Wochen). Nach drei Betriebsjahren ist eine erste Beurteilung der Analysenresultate des Grund- und des Drainagewassers sowie eine Neubeurteilung des Grundwasser-Monitorings vorzunehmen. Der Bericht Monitoring ist entsprechend zu überarbeiten und anschliessend dem AWEL, Abteilung Gewässerschutz, zur Kenntnisnahme zuzustellen.
- 2.9.8 Zur Ermittlung der Grundwasser-Hintergrundbelastung beim Verregnungsfeld U 88 ist kurz vor Inbetriebnahme der Verregnung mindestens eine zweimalige Probenahme in fachlich gebotenen Zeitabstand durchzuführen.
- 2.9.9 Die Resultate aus dem Monitoring sind dem AWEL jährlich einzureichen.
- 2.9.10 Im Feld U 88 sind die Verregner so zu platzieren, dass die Grundwasser-Messstelle nicht direkt beregnet wird. Falls diese Massnahme nicht einfach umgesetzt werden kann, ist mindestens dafür zu sorgen, dass der unmittelbare Bereich um die Messstelle unter der belebten Bodenschicht abgedichtet wird.
- 2.9.11 Vorbehalten bleiben Anpassungen am Verregnungskonzept, wenn sich zeigt, dass die stoffliche Belastung im Grundwasser wesentlich über den während der Pilotphase aufgetretenen Werten liegt.
- 2.9.12 Die «Allgemeinen Nebenbestimmungen für das Bauen im Grundwasser und Grund-

wasserabsenkungen vom Dezember 2004» sind zu beachten.

- 2.9.13 Der natürliche Grundwasserdurchfluss ist mit Hilfe von kiesigen Ersatzmassnahmen zu erhalten.
- 2.9.14 Beim Spülbohrvortrieb sind keine grundwassergefährdenden Stoffe einzusetzen.
- 2.9.15 Bei einer von der zuständigen Behörde angeordneten wasserbaulichen Massnahme hat die FZAG oder ihr Rechtsnachfolger die Änderungen oder Ergänzungen, die an ihren Bauten, Anlagen und Ausstattungen oder Ausrüstungen notwendig werden, auf eigene Kosten durchzuführen, bzw. die entstehenden Mehrkosten zu vergüten. Die Beseitigung der RFB Riedmatt kann zur Realisierung eines Wasserbauprojektes ohne jeden Anspruch auf einen Ersatz angeordnet werden.
- 2.9.16 Sollten Untersuchungen aufzeigen, dass die Anforderungen an die Abwasserqualität (Anhang 2 GSchV) nicht eingehalten werden, müsste gemäss Art. 47 GSchV verfahren werden.
- 2.9.17 Neue Schmutzwasserleitungen sind für die Abnahme mit Wasser zu füllen und einer Dichtheitsprüfung zu unterziehen; die Resultate sind zu protokollieren und der Stadt Kloten zukommen zu lassen. Bei geschweissten Rohren sind die entsprechenden Schweissprotokolle abzugeben.
- 2.9.18 Sämtliche neu erstellten Kanalisationsleitungen sind vor dem Eindecken/Überbetonieren durch das Kontrollorgan, Ingenieurbüro ewp AG Kloten, Tel. 044 815 15 72, abnehmen zu lassen.
- 2.9.19 Bei Schachttiefen von über 1,20 m sind korrosionsbeständige Steigleitern oder Steigeseisen mit zugehöriger Einstiegshilfe anzubringen.
- 2.9.20 Die Schweizer Norm SN 592 000 «Liegenschaftsentwässerung» Ausgabe 2002 und die Vorschriften der «Regenwasserentsorgung» des VSA sind zu beachten. Bezüglich der zu entrichtenden Anschlussgebühren wird auf Abschnitt B (Art. 14–23) der Verordnung über Beiträge und Gebühren für Abwasseranlagen der Stadt Kloten vom 30. März 1976 verwiesen.

## 2.10 *Luftreinhaltung*

Hinsichtlich Luftreinhaltung auf der Baustelle sind die Bestimmungen der BAFU-Baurichtlinie Luft (BauRLL, 2002), Massnahmen-Stufe A, sowie die Bestimmungen zur Lufthygiene gemäss den Flughafen-Umweltschutzbestimmungen von April 2006, basierend auf der BauRLL, einzuhalten.

## 2.11 Baulärm

Während der Bauzeit sind die Baulärm-Vorschriften einzuhalten bzw. ist die Baulärmrichtlinie (BLR) des BAFU anzuwenden.

## 3. Gebühren

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der Gesuchstellerin auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung eröffnet.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen sowie für allfällige Schlussabnahmen und Freigaben zum Betrieb werden gesondert erhoben.

## 4. Eröffnung und Mitteilung

Eröffnung eingeschrieben an:

- Flughafen Zürich AG, Bausekretariat MBO, Postfach, 8058 Zürich (inkl. Beilage 1-4)

Zur Kenntnis an:

- Bundesamt für Zivilluftfahrt, 3003 Bern;
- Bundesamt für Umwelt, Sektion UVP und Raumordnung, 3003 Bern;
- Schweizerische Bundesbahnen SBB, Immobilien, Erwerb und Verkauf, Postfach, 8021 Zürich;
- Eidgenössisches Rohrleitungsinspektorat, Richtistrasse 15, 8304 Wallisellen;
- Eidgenössisches Starkstrominspektorat, Luppmenstrasse 1, 8320 Fehraltorf;
- Eidgenössische Zollverwaltung, Zollstelle Zürich-Flughafen, Postfach, 8058 Zürich-Flughafen;
- Amt für Verkehr des Kantons Zürich, Stab / Recht und Verfahren, 8090 Zürich;
- Erdgas Ostschweiz AG, Bernerstrasse, Postfach 610, 8010 Zürich;
- Amt für Wirtschaft und Arbeit, Neumühlequai 10, 8090 Zürich;
- Kantonale Meldestelle/Zonenschutz, c/o Flughafen Zürich AG, Postfach, 8058 Zürich-Flughafen;
- Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, 8090 Zürich;
- Amt für Landschaft und Natur, Walcheplatz 2, 8090 Zürich;
- UBAG, Postfach, 8153 Rümlang;
- Kantonspolizei Zürich, Flughafen-Stabsabteilung, 8058 Zürich;
- Stadt Zürich, Schutz und Rettung, Einsatzplanung Flughafen Zürich, 8036 Zürich;
- Stadtverwaltung Kloten, Baupolizei, 8302 Kloten;

- Gemeinde Oberglatt, Bauamt, Rümlangstrasse 8, Postfach 170, 8154 Oberglatt;
- Gemeinde Rümlang, Glattalstrasse 201, 8153 Rümlang.

Eidgenössisches Departement für  
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation

sign. Véronique Gigon  
Stellvertretende Generalsekretärin

### **Beilagen**

- Beilage 1: Luftfahrtspezifische Prüfung vom 14. Mai 2012
- Beilage 2: Stellungnahme der SBB vom 5. Dezember 2011
- Beilage 3: Stellungnahme des AWA vom 30. November 2011
- Beilage 4: Stellungnahme des ERI vom 7. März 2012

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Verfügung oder Teile davon kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.